



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 11. Mai 2024

Seite 1 von 2

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

für die Schifffahrt zu anstehenden Sperrmaßnahmen anlässlich eines Drachenbootfestivals vom 08.06. bis zum 10.06.2024 auf dem Baldeneysee.

Veranstalter: Rhein-Ruhr-Sport GmbH, Essen

Unter Hinweis auf § 16 Abs. 2 der Ruhrschiifffahrtsverordnung (RuhrSchVO) vom 01.12.2009 in Verbindung mit §§ 1.22, 1.23 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 15.12.1998 in den zurzeit gültigen Fassungen wird hiermit bekannt gemacht:

Am 08.06.2024 von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
09.06.2024 von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
10.06.2024 von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr

findet auf dem Baldeneysee zwischen Km 30,1 und 30,5 das Drachenboot-Festival 2024 statt.

Die besonders kenntlich gemachte Regattastrecke am nördlichen Seeufer mit einer Gesamtlänge über 400 Metern und einer Breite von 50 Metern – ausgerichtet von der Mitte der Tribüne an aufwärts - ist von Fahrzeugen jeglicher Art frei zu halten, die nicht an der Regatta beteiligt sind.

Die Schifffahrtsrinne wird für diese Veranstaltung auf 65 Meter in den See verlegt.

Die Aufsicht der Veranstaltung wird von DLRG-Booten übernommen.

Während der jeweiligen Auf- und Abbauphase im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung ist für den übrigen Schiffsverkehr besondere Vorsicht geboten.

Alle Schifffahrttreibende und Wassersportler werden um angepasste Fahrweise und gebührende Rücksicht gebeten.

Aktenzeichen:

54.05.02.02/Pe

bei Antwort bitte angeben

Sebastian Pente

Zimmer: MH1/E

Telefon:

0211 475-9684

Telefax:

0208 381624

sebastian.pente@

brd.nrw.de

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Wilhelmstr. 1-3

45468 Mülheim/Ruhr

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Mülheim/Ruhr Hbf

Straßenbahn Linie 110

Haltestelle:

Wilhelmstraße

Es gelten die Regeln der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung.

Den Anordnungen von Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf und der Wasserschutzpolizei ist unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 21 der Ruhrschiiffahrtsverordnung in Verbindung mit § 161 Abs. 1, Nr. 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes, der Landesbauordnung und des Landesabfallgesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) mit Bußgeld geahndet.

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
gezeichnet

Sebastian Pente